

<b>1</b>	<b>Grundzüge der Berufsbildungsreform</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Umsetzung der Berufsbildungsreform</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Neue Berufsbildungsverordnung (nBBV)</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Umstellung Finanzierungssystem</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Masterplanung Berufsbildung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Bildungsverordnungen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Allgemein bildender Unterricht</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Kommissionen</b>	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Berufsbildungsfonds</b>	<b>11</b>
<b>11</b>	<b>Höhere Berufsbildung</b>	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Berufsbildungsforschung</b>	<b>13</b>
<b>13</b>	<b>Einzelfragen</b>	<b>13</b>

## **I Grundzüge der Berufsbildungsreform**

*Weshalb ist das Berufsbildungsgesetz revidiert worden?*

Das neue Berufsbildungsgesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung und passt sich an neue Bedürfnisse an. Im Mittelpunkt steht nach wie vor die berufliche Handlungsfähigkeit und die Qualifizierung für den Arbeitsmarkt. Die eidgenössische Berufsbildungspolitik hat aber vermehrt auf die Bedürfnisse der Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft zu antworten. Der Strukturwandel in der Wirtschaft stellt traditionelle Berufsbilder zum Teil in Frage und verlangt nach übergreifenden Lösungen. Steigende Anforderungen erfordern erweiterte Angebote für Begabte und Lernschwächere. Auch der soziale Wandel, namentlich in Bezug auf die Stellung der Frau sowie hinsichtlich der Immigration, bedingt neue Qualifizierungsformen.

*Welches sind die Ziele des neuen Berufsbildungsgesetzes?*

Das neue Berufsbildungsgesetz ...

- ... bietet neue, differenzierte Wege der beruflichen Bildung;
- ... fördert die Durchlässigkeiten im (Berufs-)Bildungssystem;
- ... lässt neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere;
- ... definiert die «höhere Berufsbildung» im Nicht-Hochschulbereich;
- ... führt eine leistungsorientierte Finanzierung ein;
- ... bringt mehr Geld für die Berufsbildung;
- ... teilt mehr Verantwortung den Akteuren vor Ort zu.

*Was regelt das neue Berufsbildungsgesetz?*

- berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- höhere Berufsbildung;
- berufsorientierte Weiterbildung;
- Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel;
- Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen;
- Zuständigkeit und Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung.

*Welche Berufe fallen unter das neue Berufsbildungsgesetz?*

Erstmals werden mit dem neuen Berufsbildungsgesetz sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt und damit untereinander vergleichbar. Das neue Berufsbildungsgesetz hat die in anderen Bundeserlassen geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen. Neu sind auch die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) Teil der eidgenössischen Berufsbildungspolitik.

*Welche Bildungsangebote sieht das neue Berufsbildungsgesetz vor?*

- Mindestens dreijährige Bildung mit EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis);
- Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest;
- Grundbildungen mit erhöhtem Schulanteil erschliessen vermehrt Bildungsmöglichkeiten im Hightech-Bereich und in anspruchsvolleren Segmenten der Dienstleistungen, nicht zuletzt im Gesundheits- und Sozialbereich;
- Unter dem neuen Begriff «höhere Berufsbildung» sind die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen zusammengefasst. Sie werden neben den Hochschulen als eigenständiges, praxisorientiertes Bildungsangebot der Tertiärstufe verankert.

*Wann tritt das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft?*

Anfang 2004.

## **2 Umsetzung der Berufsbildungsreform**

*Was bewirkt die Inkraftsetzung des nBBG?*

Die Regelungskompetenz der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst geht von den Kantonen zum Bund über. Die Berufe der Land- und Forstwirtschaft werden ebenfalls im Berufsbildungsgesetz geregelt. Sämtliche Berufe werden aufgrund einer Masterplanung von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt sukzessive revidiert. Die Finanzierung wird vom kostenorientierten System („anrechenbare Kosten“) auf das Pauschalsystem umgestellt.

*Wer steuert die Umsetzung?*

Entscheide über Reformen und Revisionen werden durch die Verbundpartner – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – gemeinsam getroffen (Masterplanung).

*Wo ist festgehalten, wie der Bund die Umsetzung der Berufsbildungsreform plant?*

Wegleitend ist das vom BBT erarbeitete „Gesamtkonzept zur Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes“. Es beschreibt die vom Bund zu treffenden Massnahmen und die Prioritäten bei der Umsetzung.

*Wie lange dauert der Umsetzungsprozess?*

Art. 73 nBBG schreibt vor, dass die Bildungsverordnungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten anzupassen sind. Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem muss gemäss Gesetz innerhalb von vier Jahren erfolgen. Der Prozess wird aber nicht im Jahr 2009 abgeschlossen sein: Das Berufsbildungsgesetz fordert eine ständige Qualitätsentwicklung und damit eine ständige Überprüfung und Anpassung der Berufsbildungsangebote.

*Welche Massnahmen sind mit Inkraftsetzung des nBBG verbunden?*

- Neue Berufsbildungsverordnung (nBBV)
- Bestellung der eidgenössischen Kommissionen
- Leistungsvertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)
- Masterplanung

*Welche Massnahmen sind während der Umsetzungsphase erforderlich?*

- Revision bundesrätliche Verordnungen: Eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung und Verordnung über das Institut für Berufspädagogik;
- Departementsverordnung über die Mindestanforderungen an die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen);
- Revision Rahmenlehrplan Allgemeinbildung;
- Entwicklung Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche;
- Revision der bestehenden rund 300 Bildungsverordnungen sowie Neuschaffung von Bildungsverordnungen für zweijährige berufliche Grundbildungen mit Attest (die heute geltenden Berufsreglemente bleiben bis zur Inkraftsetzung der revidierten Bildungsverordnungen gültig);
- Umstellung des Abrechnungsverfahrens für Subventionen (neu: Pauschalfinanzierung);
- Erstellen von Kalkulationsschemata für die Berechnung der Aufwendungen der öffentlichen Hand;
- Aufbau der Projektförderung und Ausrichtung von Beiträgen für besondere Massnahmen im öffentlichen Interesse;
- Aufbau einer nachhaltigen Berufsbildungsforschung;

- Weitere Massnahmen: Förderung anderer Qualifikationsverfahren, Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, Qualitätsentwicklung, Erarbeitung von Qualitätsstandards sowie Bestimmungen über fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten.

### 3 Neue Berufsbildungsverordnung (nBBV)

*Wann tritt die nBBV in Kraft?*

Zeitgleich mit dem nBBG; Anfang 2004.

### 4 Umstellung Finanzierungssystem

*Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Finanzierung der Berufsbildung?*

Das nBBG ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone. Ausserdem sind zehn Prozent der Bundesmittel für die gezielte Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Das neue System (Art. 52 – 59 nBBG) erhöht dank der eindeutigen Zuschreibung der Mittelverwendung die Wirksamkeit und Transparenz der eingesetzten Gelder. Es wird mit einer Übergangsfrist von vier Jahren eingeführt.

*Wie stark beteiligt sich der Bund in Zukunft an der Berufsbildung finanziell?*

Der Anteil des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand wird von heute weniger als einem Fünftel auf ein Viertel erhöht. Die Erhöhung trägt der erweiterten Zuständigkeit des Bundes Rechnung sowie dem Willen, einen überproportionalen Teil der Kosten für die Berufsbildungsreform zu übernehmen.

*Wie erfolgt der Übergang vom bisherigen Finanzierungssystem zum neuen?*

Die bisherige Finanzierung bleibt nach Inkrafttreten des Gesetzes noch während vier Jahren bestehen. Die aus der Erhöhung des Bundesanteils zusätzlich zur Verfügung stehenden Gelder werden nach dem Pauschalsystem vergeben. Das heisst, die Finanzierung der neuen Bereiche wird zwar vom Bund vermehrt mitgetragen, aber im Einzelnen wie bisher von den Kantonen verantwortet.

*Wann sind verlässliche Angaben über die Finanzierung erhältlich, so dass man mit Budgetieren beginnen kann?*

Der Zahlungsrahmen für die BFT-Periode 2004-2007 (Bildung, Forschung, Technologie) enthält auch die Berufsbildung. Er ist Ende 2003 bekannt.

### **5 Masterplanung Berufsbildung**

*Was versteht man unter dem Masterplan?*

Der Masterplan stellt sicher, dass die Umsetzung des nBBG auch für die Finanzhaushalte der Kantone verträglich ist. Aufgrund der Komplexität, der knappen Personalressourcen sowie der finanziellen Konsequenzen allfälliger Innovationen kann der Beginn der Berufsrevisionen nicht einseitig von einem Verbundpartner festgelegt werden. Deshalb sind die Reformen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen und zusammen mit den Verbundpartnern – Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – auszuhandeln.

*Welche finanziellen Auswirkungen der Berufsbildungsreform sind im Masterplan besonders zu beachten?*

Von besonderem Interesse sind die fixen Kosten, die durch Reformen in erheblichem Mass sprunghaft ansteigen können. Sie ergeben sich namentlich aus:

- Verlängerung einer beruflichen Grundbildung
- Einführung von Basislehrjahren
- Schulische Vollzeitausbildungen (zum Beispiel Informatik-Mittelschulen)
- Neue Berufe im GSK-Bereich
- Einführung zweijähriger beruflicher Grundbildungen mit Attest
- Zweite Sprache

*Was versteht man unter einem Ticket?*

Der Masterplan bestimmt aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Geld und Kapazitäten), wann welche OdA mit der Revision der Bildungsverordnung beginnen kann. Dies ist eine Absage an das Prinzip „first come, first serve“. Die Reihenfolge wird in einem Ticket-system bestimmt.

## **6 Bildungsverordnungen**

*Was versteht man unter einer Bildungsverordnung?*

In der fünfjährigen Umsetzungsphase zum nBBG müssen sämtliche Berufsreglemente revidiert werden. Diese Erlasse heissen künftig „Bildungsverordnungen“. Gemäss heutigem Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes existieren rund 240 reglementierte Berufe. Hinzu kommen die Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft.

*Welche Punkte sind bei der Revision der Bildungsverordnungen von besonderem Interesse?*

- Je nach Veränderung von Schul-/Betriebsanteil, Verlauf der schulischen Bildung über die Dauer der Lehre, Qualifikationsverfahren und weiteren Komponenten entstehen unterschiedliche Kosten; (-> Masterplanung)
- Auch schulisch orientierte Vollzeitangebote beruhen auf einer mit den Verbundpartnern der Berufsbildung ausgehandelten Bildungsverordnung;
- Für jede zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest ist eine eigene Bildungsverordnung zu erlassen. Für die Steuerung der Berufsbildung ist entscheidend, dass diese sich ebenfalls am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren;
- Zweite Sprache wenn immer möglich;
- Wenn möglich sollen einzelne Berufe mit verwandten anderen Berufen zu Berufsfeldern zusammengeschlossen werden;
- Die nachholende Bildung für Erwachsene ist ebenfalls zu regeln;
- Die Ergebnisse der Studie über „Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung aus Sicht der Schweizer Betriebe“ sind zu berücksichtigen.

*Wann ist bekannt, für welche Berufe und Berufsfelder eine Bildungsverordnung geschrieben wird? Wann kann man beginnen?*

->Masterplanung

*Wie lange wird in Zukunft eine Lehre dauern?*

Die Organisationen der Arbeitswelt entscheiden, ob ihre Lehre drei oder vier Jahre dauern soll. Auch bestimmen sie, ob sie eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest anbieten wollen.

*Wie lange gibt es noch die zweijährigen Lehren?*

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bildungsverordnung.

*Kann man in den neuen Bildungsverordnungen für eine Lehre zwei unterschiedliche Lehrdauern vorsehen?*

Nein. Es besteht aber die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen eine verkürzte Lehre im Sinne eines standardisierten Angebotes anzubieten.

*Ist eine Lehrdauer von dreieinhalb Jahren zulässig?*

Im Normalfall dauert eine Lehre drei oder vier Jahre. Für eine besonders befähigte oder vorgebildete Person sowie für eine Person mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung individuell angemessen verlängert oder verkürzt werden. Dies setzt die Zustimmung der kantonalen Behörde voraus.

*Können für bestimmte Regionen (z.B. Sprachregionen, Berg/ Tal- Regionen) für ein und denselben Beruf verschiedene Bildungsverordnungen erlassen werden?*

Nein. Art. I BBV hält fest, dass es bei den Bildungsverordnungen immer um Qualifikationen geht, die landesweit vergleichbar sind. Das bedeutet nicht, dass regionale Ausprägungen nicht möglich sein sollten. Sie sind aber innerhalb der eidgenössischen Bildungserlasse zu regeln – und nicht in Sonderlösungen.



*Wie hoch ist der Schulanteil?*

Die bisherige Regelung, dass im dualen System maximal zwei Schultage möglich sind, wird mit dem neuen Gesetz aufgehoben. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie der Verlauf der Lehre organisiert werden kann: klassische Organisationsform mit ein bis zwei Tagen Schule und drei bis vier Tagen Betriebsphase über die ganze Dauer der Lehre, degressives Schulmodell (zu Beginn der Lehre mehr Schultage, im Verlauf der Lehre nimmt der Schulanteil sukzessive ab), Basislehrjahre usw..

*Wie werden die überbetrieblichen Kurse in Zukunft geregelt?*

Die Einführungskurse heissen neu „überbetriebliche Kurse“ oder „vergleichbare dritte Lernorte“. Sie betreffen ausschliesslich die berufliche Grundbildung und werden in den Bildungsverordnungen geregelt.

*Ist eine zweite Sprache obligatorisch?*

Die zweite Sprache wird nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung geregelt. Wenn immer möglich sollen Lernende der beruflichen Grundbildung eine zweite Sprache lernen. Im gewerblich-industriellen Bereich gibt es zahlreiche Grundbildungen, welche diesen Grundsatz noch nicht implementiert haben. Sie sollen nicht zu einer zweiten Sprache gezwungen werden. Sie müssen aber begründen, weshalb in ihrem Fall keine zweite Sprache möglich ist. Für die Finanzplanung, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe (z.B. mehr Schulanteil auf Kosten des Betriebsanteils) sowie für die Schulorganisation hat die Einführung einer zweiten Sprache Konsequenzen. Deshalb muss bei der Masterplanung darauf geachtet werden. Zudem muss der Entwicklung einer angepassten Didaktik sowie der zusätzlichen Ausbildung von Lehrpersonal frühzeitig Beachtung geschenkt werden.

**7 Allgemein bildender Unterricht***Wann tritt der revidierte Rahmenlehrplan allgemeinbildender Unterricht (ABU) in Kraft?*

Voraussichtlich 2006. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) erarbeitet die Grundlagen.

*Werden in Zukunft alle Berufe mit einem Rahmenlehrplan allgemein bildender Unterricht arbeiten?*

Der Rahmenlehrplan allgemein bildender Unterricht ist bei allen gewerblich-industriellen Berufen fester Bestandteil der schulischen Bildung. Er hat sich bewährt. Auf seiner Grundlage wird eine Revision eingeleitet. Es gilt insbesondere zu prüfen, welche der neuen Bildungsbereiche künftig damit arbeiten können. Die Verordnung lässt offen, ob stattdessen nicht mit einer integrierten fachspezifischen Allgemeinbildung gearbeitet wird.

## **8 Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest**

*Wird für alle bisherigen Anlehren „Ersatz“ geschaffen?*

Nein. Anlehren sind auf die individuellen Fähigkeiten der Anzulehrenden abgestimmt. Die zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest geht hingegen von klar definierten Qualifikationsanforderungen aus. Dies setzt eine eigenständige Bildungsverordnung voraus. Es ist an den jeweiligen OdA zu bestimmen, ob sie zweijährige berufliche Grundbildungen mit Attest anbieten möchten. (-> Bildungsverordnungen)

*Welches sind die Konsequenzen für die Lehrpersonen?*

Personen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest absolvieren, benötigen in der Regel einen höheren Betreuungsaufwand. Der Unterricht muss in methodischer, didaktischer und pädagogischer Hinsicht angepasst werden. Es soll auch die Möglichkeit fachkundiger Begleitung bestehen.

*Können die Kantone nach Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes weiterhin Anlehren bewilligen?*

Grundsätzlich hat der Bund im Bereich der Berufsbildung eine umfassende Regelungskompetenz. Das nBBG sieht als Bildungstypen die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest und die drei- oder vierjährige Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vor. Bis in den entsprechenden Berufen Ersatz durch die zweijährigen Grundbildungen mit Attest geschaffen wird, können Anlehren noch bewilligt werden.

## **9 Kommissionen**

*Wie viele Kommissionen wird es in Zukunft geben?*

Die Zahl der Kommissionen nimmt gegenüber derjenigen im noch geltenden Berufsbildungsgesetz und den dazu gehörenden Verordnungen ab. Mit der neuen Gesetzgebung sind noch drei Kommissionen zu bestimmen:

- Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK)
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche

*Welche Aufgaben hat die EBBK?*

Die Eidgenössische Berufsbildungskommission berät das BBT in Fragen der Entwicklung und der Koordination der Berufsbildung und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungs- und Förderungspolitik. Sie beurteilt Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung, Gesuche um Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse und um Unterstützung im Bereich der Berufsbildung sowie Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen. Damit wird eine breit abgestützte Entwicklungs- und Förderungspolitik gesichert.

## **10 Berufsbildungsfonds**

*Welchem Zweck dient ein Berufsbildungsfonds?*

Die Berufsbildungsfonds gemäss nBBG sind branchenmässig ausgerichtet und auch für Betriebe vorgesehen, die sich nicht an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. Diese „Trittbrettfahrer“ sollen zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet werden können. Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären. Bedingung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfonds beteiligen.

## **II Höhere Berufsbildung**

*Welche Auswirkungen hat das neue Berufsbildungsgesetz auf die höhere Berufsbildung?*

Mit dem Inkrafttreten des nBBG werden die Anerkennungsgrundlagen für sämtliche Typen von höheren Fachschulen aktualisiert und angepasst. Die bisherige Unterscheidung von „Technikerschulen“ und „anderen höheren Fachschulen“ wird aufgegeben. Der Bereich der höheren Fachschulen wird durch die Integration der Gesundheits- und Sozialberufe umfassender.

*Welche Ziele verfolgt die Reform der höheren Fachschulen?*

Im Zentrum steht die nationale und internationale Neupositionierung der höheren Fachschulen. Die höheren Fachschulen aus dem GSK-Bereich werden integriert. Zu klären sind die Schnittstellen und die horizontale sowie vertikale Durchlässigkeit. Weitere Aufgaben betreffen die Zulassungsbedingungen zu weiterführenden Studiengängen, die verkürzten Studiengänge an Fachhochschulen und die Auswirkungen der Bologna-Erklärung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Anerkennungsverfahren, die Titel sowie die Qualitätssicherung sind zu regeln. Zu bestimmen sind auch die Nachdiplomstudien sowie die Wahrnehmung der Aufsicht über die höheren Fachschulen.

*Wird mit der Einführung des neuen Gesetzes die Modularisierung in der Höheren Fachbildung obligatorisch?*

Nein. Das nBBG lässt die Organisation eines Bildungsangebotes ausdrücklich offen.

*Wie verhalten sich Abschlüsse der höheren Fachschulen und der Fachhochschulen zueinander?*

-> „Welche Ziele verfolgt die Reform der höheren Fachschulen?“

## **I2 Berufsbildungsforschung**

*Auf welchen Gebieten werden Antworten der Berufsbildungsforschung erwartet?*

- Qualitätsstandards der Bildung in Berufsschulen und Betrieben
- Förderung und Prüfung von Lernkompetenzen
- Entwicklung und Prüfung von Sozialkompetenzen
- Neue Medien und Bildungstechnologien
- Berufsbildungsökonomische Fragen
- Systeme und Verläufe / Übergänge

*Wie wird die Berufsbildungsforschung organisiert?*

Das BBT sorgt für die Förderung der schweizerischen Berufsbildungsforschung bis eine personell und organisatorisch dauerhafte Infrastruktur auf international anerkanntem wissenschaftlichen Niveau erreicht ist. An Lehrstühlen von Schweizer Hochschulen werden Schwerpunktbereiche verbunden mit Nachwuchsförderung aufgebaut. Daneben unterstützt der Bund weiterhin angewandte Projekte und Evaluationen.

## **I3 Einzelfragen**

*Art. 39 Abs.1 BBV: Kann eine Bildungsverordnung zusätzliche Anforderungen ( zum Beispiel ein Meisterdiplom) für Personen vorsehen, die in der praktischen Ausbildung mitwirken?*

Bei den Bestimmungen von Art. 39 – 44 handelt es sich um Minima. Den einzelnen Bereichen ist es unbenommen, ihre Anforderungen an Bildungsverantwortliche gemäss ihren Bedürfnissen und Traditionen höher anzusetzen.

*Wo wird der „Artikel 41“ geregelt?*

Erwachsene können weiterhin den Lehrabschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen. Das neue Gesetz lässt dafür mehrere Möglichkeiten offen: reglementierte Verfahren wie bisher und individuelle Anerkennungsverfahren (Art. 34 nBBG und Art. 32 nBBV).

## Berufsbildungsreform: häufig gestellte Fragen (FAQ)

*Welche Teilabschlüsse sind auf dem Weg zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ anerkannt)?*

Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren jeglicher Art ist laut Art. 34 Abs. 2 nBBG nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das bedeutet aber nicht, dass sich jede Person mit beliebiger Vorbildung zu einem Qualifikationsverfahren melden könnte. Eine entsprechende Vorbildung ist neben der Erfüllung allfälliger weiterer, in der Bildungsverordnung festgelegten Anforderungen Bedingung.

*Sind halbe Tage im obligatorischen schulischen Unterricht möglich?*

Ja. Der Unterricht ist mindestens tageweise anzusetzen. Dauert er länger als einen Tag pro Woche, so ist der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen. (Art. 18 nBBV).

*Können interkantonale Fachkurse weitergeführt werden?*

Ja. Interkantonale Fachkurse sind eine spezielle Organisationsart unter anderen. Die Organisation einer beruflichen Grundbildung richtet sich nach den Bedürfnissen des Berufes (Art. 16 nBBG).

*Wie kann der Bund die Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung beeinflussen?*

Als direkte, gezielte Steuerungselemente sind die «Förderung von Innovationen» (z.B. Pilotprojekte oder die Entwicklung neuer Berufslehren) und die Unterstützung «besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse» (z.B. Integration von Minderheiten oder Strukturen zu Gunsten benachteiligter Gebiete) im nBBG vorgesehen. Auch stellt der Bund Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.

*Müssen Praktika in der Bildungsverordnung vorgesehen sein?*

Ja. In der Bildungsverordnung ist die Organisationsform der Bildung festzuhalten.



## Berufsbildungsreform: häufig gestellte Fragen (FAQ)

*Ist eine Modularisierung der Grundbildung möglich?*

Ja. Erweiterungs- und Vertiefungsangebote die heute als Modul bezeichnet werden, sind schon immer möglich gewesen und werden es auch weiterhin bleiben. Eine Modularisierung ist jedoch nicht zulässig, wenn es sich um eine beliebig zusammengesetzte, konzeptlose Einzelordnung handelt.